

Archivordnung
- Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs Weimar -
in der Fassung des 1. Nachtrages

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Archivierung und Benutzung von Archiv- und Sammlungsgut im Stadt- und Verwaltungsarchiv Weimar

§ 2 Aufgaben des Stadtarchivs

- (1) Das Stadtarchiv ist die Fachdienststelle für alle Belange des städtischen Archivwesens.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut (Urkunden, Akten, Amtsbücher, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen, Siegelabdrucke, Petschaften und Stempel einschließlich Ordnungs- und Benutzungshilfsmittel) der kommunalen Verwaltung und der unter kommunaler Verwaltung stehenden Eigenbetriebe und Einrichtungen sowie deren Rechtsvorgänger zu erhalten, zu erschließen, für die Forschung zugänglich zu machen und vor Vernichtung zu schützen.
- (3) Das Stadtarchiv sammelt für die Geschichte Weimars aussagefähige Dokumente (Zeitungen, Plakate, Druckschriften, Abbildungen) und unterhält eine Archivbibliothek.
- (4) Das Stadtarchiv kann auch Archivgut öffentlicher sonstiger Stellen und privates Archivgut gemäß dieser Ordnung oder gesonderter Vereinbarungen, Rechtsvorschriften oder letztwilliger Verfügung archivieren.
- (5) Das Stadtarchiv berät die städtischen Ämter bei der Verwaltung und Sicherung des Registraturgutes auf der Grundlage der Aktenordnung der Stadtverwaltung im Hinblick auf die spätere Archivierung.

§ 3 Benutzung des Stadtarchivs

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse für amtliche, wissenschaftliche, publizistische oder Bildungszwecke sowie berechnete persönliche Belange darlegt, hat das Recht, kommunales Archivgut gemäß geltender Rechtsvorschriften und der Archivordnung zu benutzen.
- (2) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten Auskünfte und Beratung, Einsichtnahme in Findhilfsmittel, in Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut.
- (3) Die Benutzung des Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksguts kann durch schriftliche Anfragen und durch persönliche Einsichtnahme erfolgen.
- (4) Für die Benutzung werden Gebühren nach der Gebührenordnung für das Stadtarchiv Weimar erhoben.

§ 4 Benutzungserlaubnis

(1) Die Benutzungserlaubnis wird auf schriftlichen Antrag erteilt und gilt für den angegebenen Zweck und für das laufende Kalenderjahr.

(2) Die Benutzung kann eingeschränkt, versagt oder widerrufen werden, wenn Interesse des Staates, der Länder und der Stadt es verlangen, schutzwürdige Belange Dritter berührt werden, der Erhaltungszustand des Archivguts es nicht zuläßt, ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder der Antragsteller gegen die Archivordnung verstößt.

(3) Archivgut ist zur Benutzung freigegeben, wenn seit der Schließung der Unterlagen 30 Jahre vergangen sind. Personengebundenes Archivgut darf 10 Jahre nach dem Tode der betreffenden Person benutzt werden; ist das Todesjahr nicht feststellbar, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt der betreffenden Person. Für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 des Thüringer Archivgesetzes.

§ 5 Durchführung der Benutzung

(1) Archivgut ist während der vom Stadtarchiv festgelegten Öffnungszeiten im Benutzerraum einzusehen.

(2) Archivgut ist sorgfältig und schonend zu behandeln.

(3) Es ist untersagt, Archivgut aus dem Benutzerraum zu entfernen, die inhaltliche Ordnung zu verändern oder inhaltliche oder sonstige Veränderungen vorzunehmen.

(4) Der Umfang der gleichzeitig vorzulegenden Unterlagen wird vom Stadtarchiv festgelegt.

(5) Die Benutzung technischer Geräte bedarf der Zustimmung der Benutzeraufsicht.

(6) Den Hinweisen der Benutzeraufsicht ist Folge zu leisten.

§ 6 Ausleihe

(1) Archivgut des Stadtarchivs Weimar kann an auswärtige Archive ausgeliehen und dort in den Diensträumen unter Aufsicht eingesehen werden.

(2) Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung werden vom Benutzer getragen.

(3) Das Stadtarchiv nimmt Archivgut auswärtiger Archive auf und garantiert die Benutzung im Rahmen der Archivordnung.

(4) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist bei Sicherheit vor Verlust und Beschädigung möglich.

§ 7 Veröffentlichung

(1) Die bildliche und textliche Veröffentlichung von Archivgut ist durch das Stadtarchiv genehmigungspflichtig.

(2) Die Benutzer haben dem Stadtarchiv die Veröffentlichung anzuzeigen.

(3) Die Benutzer haben bei Veröffentlichungen jeder Art unter Wahrung der Rechte des Stadtarchivs, dieses mit vollständiger Archivsignatur zu nennen.

(4) Dem Stadtarchiv ist unaufgefordert ein Freixemplar der zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut verfaßten Arbeit kostenlos zu übergeben. Bei Drucklegung von geringem Umfang sind dem Stadtarchiv die bibliographischen Angaben mitzuteilen. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen.

§ 8 Reproduktionen

(1) Die Herstellung von Reproduktionen jeder Art ist für den Benutzer genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann aus dienstlichen, rechtlichen, insbesondere urheberrechtlichen Gründen oder wegen schlechter Beschaffenheit der Vorlage versagt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Herstellung von Reproduktionen.

(2) Reproduktionen werden vom Stadtarchiv angefertigt. In Ausnahmefällen kann dem Benutzer die selbständige Anfertigung von Reproduktionen oder vergleichbaren Kopien genehmigt werden.

(3) Urheberrechte und Negative verbleiben dem Stadtarchiv.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ordnung über die Benutzung des Stadtarchivs Weimar tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Archivordnung: Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17/95 vom 06.09.1995

Änderungen:

<i>Art der Änderung</i>	<i>Datum</i>	<i>Änderungen</i>	<i>Fundstelle</i>
1. Nachtrag zur Archivordnung (Aufgaben und Benutzung des Stadtarchives Weimar)	11.12.2002	<ul style="list-style-type: none">• § 6 Abs. 5 wird gestrichen• § 8 Abs. 1 erweitert um einen Satz	Rathauskurier, Nr. 03 vom 02.02.2003, S. 1631